

STEUERÄNDERUNGEN

Änderungen im Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Umsatzsteuerrecht im Überblick

Das Jahressteuergesetz 2020 (Verkündung am 28.12.2020, Abruf-Nr. 218505) bringt eine Vielzahl von Änderungen im Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Umsatzsteuerrecht. SB hat die Änderungen nachfolgend in Kurzform tabellarisch aufgelistet. So können Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen. |

■ Übersicht über die Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

| | Gesetzliche Regelung | In-Kraft-Treten |
|--|--|-----------------|
| Ehrenamts- und Übungsleiterbetrag | | |
| Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro | § 3 Nr. 26 EStG | 01.01.2021 |
| Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro | § 3 Nr. 26a EStG | 01.01.2021 |
| Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie für ALG I auf 250 Euro | <ul style="list-style-type: none"> ■ § 11b Abs. 2 SBG II ■ § 82 Abs. 2 S.2 SBG XII ■ § 25d Abs. 3 S. 2 Bundesversorgungsgesetz ■ § 1 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen ■ § 7 Abs. 3 S. 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz | 01.01.2021 |
| Spendenrecht | | |
| Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) von 200 Euro auf 300 Euro | § 50 Abs. 4 EStDV § 84 Abs. 2c | 01.01.2020 |
| Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger erforderlich (nach dem Abs. 2d ist der geänderte § 50 EStDV erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, „die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“) | § 50 Abs. 1 S. 2 EStDV durch Art. 7 i. V. m. Art. 50 Abs. 10 zum 01.01.2024 aufgehoben; § 84 Abs. 2d EStDV i. V. m. § 50 EStDV | 01.01.2025 |
| Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters | AO § 60b | 01.01.2024 |
| Neue gemeinnützige Zwecke | | |
| Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Abs. 2 S. 1 AO | | |
| ■ Klimaschutz | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO | 29.12.2020 |
| ■ Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO | 29.12.2020 |
| ■ Ortsverschönerung | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO | 29.12.2020 |
| ■ Freifunk | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO | 29.12.2020 |
| ■ Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO | 29.12.2020 |
| Neue Zweckbetriebe | | |
| ■ Flüchtlingshilfeeinrichtungen als Zweckbetrieb | § 68 Nr. 1 c AO | 29.12.2020 |
| ■ Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nr. 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“ | § 68 Nr. 4 AO | 29.12.2020 |

| Zeitnahe Mittelverwendung | | |
|---|---------------------------|------------|
| Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht bei jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro | § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO | 29.12.2020 |
| Kooperationen und gemeinnützige Konzernstrukturen: Unmittelbarkeitsgrundsatz reformiert | | |
| Unmittelbarkeit wird auf Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ausgeweitet | § 57 Abs. 3 AO | 29.12.2020 |
| Gemeinnützigkeit für Holdings | § 57 Abs. 4 AO | 29.12.2020 |
| Mittelweitergabe | | |
| Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderkörperschaft, d. h. Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe (Nr. 2) wird aufgehoben | § 58 Nr. 1 und 2 AO | 29.12.2020 |
| Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe | § 58a AO | 29.12.2020 |
| Kein Bescheid bei nicht gemeinnütziger Geschäftsführung | | |
| Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen Geschäftsführung | § 60a Abs. 6 AO | 29.12.2020 |
| Freigrenze steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe | | |
| Erhöhung der Umsatzfreigrenze auf 45.000 Euro | § 64 Abs. 3 AO | 29.12.2020 |

■ Übersicht über die für Gemeinnützige relevanten Änderungen im Umsatzsteuerrecht

| | Gesetzliche Regelung | In-Kraft-Treten |
|--|--------------------------------|------------------------|
| Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens Erweiterung um Leistungen in medizinischen Notlagen | § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG | 01.01.2021 |
| Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen Die Steuerbefreiung umfasst nun auch mit der Betreuung und Pflege „eng verbundene Leistungen“. | § 4 Nr. 16 Buchst. l UStG | 01.01.2021 |
| Sozialgrenze bei Betreuungs- und Pflegekosten Die Steuerfreiheit ist nicht mehr davon abhängig, dass die Sozialgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht wurde. | § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG | 01.01.2021 |
| Verpflegungsdienstleistungen/Beherbergungsleistungen Befreit sind nun auch Verpflegungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertagesstätten und zusätzlich auch kurzfristige Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Schülern und Studierenden in Kindertagesstätten, Schulen oder Hochschulen. | § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG | 01.01.2021 |
| Verfahrensbeistand Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand bestellt wurden, sind steuerbegünstigt. | § 4 Nr. 25 S. 3 UStG | 01.01.2021 |

■ Übersicht über weitere für Gemeinnützige relevante Änderungen

| | Gesetzliche Regelung | In-Kraft-Treten |
|---|--|------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzeigepflicht für Familienstiftungen (und Vereine zum Zwecke einer Familie) bei Vermögensübertragungen (§ 30 Abs. 5 ErbStG); Finanzamt kann von jedem Familienmitglied der Stiftung oder des Vereins die Abgabe einer Steuererklärung verlangen (§ 31 Abs. 1 ErbStG). ■ Gilt aber nur bei Stiftungen und Vereinen i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG; das sind solche, die im Interesse einer Familie errichtet sind. | § 30 Abs. 5 ErbStG § 31 Abs. 1 ErbStG | 29.12.2020 |
| Steuerbefreiung für Genossenschaften und Vereine, wenn sie auf der Grundlage von Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften nach §§ 52 ff. AO zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungen an Wohnungslose (Obdachlose, Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber) überlassen. | § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 6 und 7 KStG | 29.12.2020 |